Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
302 O 567/09

Verkündet am:
4.6.2010

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In der Sache

S S

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter

gegen

A Y H, vertreten durch

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 2, durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Lippold als Einzelrichterin aufgrund der am 22.04.2010 geschlossenen mündlichen Verhandlung

für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Gewährung von Rechtsschutz in Anspruch.

Zwischen den Parteien bestand in der Zeit vom 14.05.1991 bis 02.05.2005 ein Rechtsschutzversicherungsvertrag mit dem Umfang Familien- und Vertragsrechtsschutz. Nach Darstellung der Klägerin galten für diesen Vertrag die ARB 75, nach Darstellung der Beklagten die Rechtsschutzversicherungsbedingungen der Beklagten 2000 gemäß Anlage B 1. Nach § 4 Absatz 4 ARB 75 besteht für Versicherungsfälle, die dem Versicherer erstmals später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betroffene Wagnis gemeldet werden, kein Versicherungsschutz. Nach den als Anlage B 1 vorgelegten Versicherungsbedingungen der Beklagten (dort § 4 Absatz 3 b)) gilt die entsprechende Regelung, allerdings mit einer Nachmeldefrist von nunmehr drei statt zwei Jahren. Die Klägerin und ihr Ehemann sind nunmehr – seit 01.06.2005 – bei der versicherung versichert.

Im Jahre 1996 (Anlage K 1) hatten sich die Klägerin und ihr Ehemann an einem geschlossenen Immobilienfonds beteiligt. Zur Finanzierung schlossen sie im April 1997 (Anlage K 2) einen D ab. Mit der Behauptung, sie und ihr Ehemann seien bei Abschluss der Anlage arglistig getäuscht worden, hiervon hätten sie erst nach November 2008 Kenntnis

erlangt, wollen die Klägerin und ihr Ehemann den Berater und die anteilsfinanzierende Bank auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Für dieses Vorgehen begehren sie nunmehr von der Beklagten Deckungsschutz.

Mit Schreiben vom 09.12.2008 (Anlage K 3) meldeten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin der versicherung den Schadensfall und baten unter Hinweis auf die zuvor bei der Beklagten bestehende versicherung um Mitteilung, ob nach dem Abkommen eine Kostenübernahme erklärt werde. Mit Schreiben vom 15.12.2008 (Anlage K 4) lehnte die versicherung die Kostenübernahme ab, da der Rechtsschutzfall nicht innerhalb der versicherten Zeit liege, bei Abschluss des vertrages die Vorversicherung nicht mitgeteilt worden sei und kein nahtloser Übergang zwischen den beiden versicherungen bestehe. Mit Schreiben vom 16.12.2008 (Anlage K 5) baten die Prozessbevollmächtigte der Klägerin die versicherung um Überprüfung ihrer ablehnenden Haltung. Mit Schreiben vom 22.12.2008 (Anlage K 6) bestätigte diese ihre ablehnende Haltung. Mit Schreiben vom 23.02.2009 (Anlage K 7) zeigten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin nunmehr der Beklagten den Schadensfall an und baten unter Hinweis auf das Abkommen um Mitteilung, ob Kostenübernahme erklärt werde. Mit Schreiben vom 25.02.2009 (Anlage K 8) lehnte die Beklagte unter Hinweis auf § 4 Absatz 3 b) ihrer Versicherungsbedingungen die Eintrittspflicht wegen verspäteter Meldung ab und wies darauf hin, dass nach dem Abkommen bei bestehender Eintrittspflicht der Nachversicherer die Kosten allein zu tragen habe.

Die Klägerin hat vor Schluss der mündlichen Verhandlung vorgetragen:
Die Beklagte sei trotz Meldung nach Fristablauf eintrittspflichtig, weil diese Fristversäumung unverschuldet und damit unbeachtlich sei. Sie habe erst im November 2008 von der Falschberatung Kenntnis erlangt und habe vorher auch keine Anhaltspunkte für eine etwaige Falschberatung gehabt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung Seite 3 der Klagschrift (Bl. 3 der Akte) und Seite 1 f. des Schriftsatzes vom 08.03.2010 (Bl. 32 f. der Akte) Bezug genommen.

Bei der Konkretisierung des Rechtsbegriffes der Unverzüglichkeit seien die Interessenlagen beider Parteien zu berücksichtigen. Hier hätte die Klägerin sofort die versicherung informiert und damit ihren Handlungswillen demonstriert. Hätte diese versicherung davon überzeugt werden können, dass der Eintritt des Schadensfalles in dem bei ihr versicherten Zeitraum erfolgte, hätte die Beklagte gar nicht mehr bemüht werden müssen. Außerdem würden durch die durch die vorherige Schadensmeldung bei der versicherung eingetretene Zeitverzögerung keine schutzwürdigen Interessen der Beklagten verletzt. Dies sei nach der Relevanzrechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu berücksichtigen.

Mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 06.05.2010 trägt die Klägerin nunmehr vor:

Es entspreche der ständigen Praxis der Rechtsschutzversicherer, dass der aktuelle Versicherer den Vorgang selbständig und eigenverantwortlich führe und damit auch das Kostenrisiko decke (Beweis: Einvernahme des Ombudsmannes für Versicherungen). Mit der Meldung an den aktuell verantwortlichen Versicherer unter Hinweis auf die bei der Beklagten bestehende Vorversicherung habe die Klägerin ihre Verpflichtung zur Information des Versicherers – und zwar auch der Beklagten – erfüllt, und zwar insbesondere auch deshalb, weil die aktuelle Versicherung den Vorgang zeitgleich der Beklagten gemeldet habe, was gängiger Praxis entspreche (Beweis: Einer gesonderten Meldung an die Beklagte habe es also nicht bedurft. Selbst wenn die versicherung den Vorgang bei der Beklagten nicht gemeldet haben sollte, würde sich an der Bewertung nichts ändern. Entscheidend für die Frage des Eintritts sei nämlich ausschließlich, ob das Risiko sowohl bei der aktuellen als auch bei der früheren versicherung gedeckt gewesen ist, mit der Folge, dass die Meldung beim aktuellen Versicherer auch gleichzeitig als wirksame Meldung des Versicherungsfalles beim vorangegangenen Versicherer wirke. Jedenfalls sei die Klägerin davon ausgegangen, dass mit der Meldung bei der der Vorgang auch wirksam insgesamt gemeldet sei. Letztlich habe die Beklagte ja selbst mit Schreiben vom 25.02.2009 erstmals für die Klägerin erkennbar mitgeteilt, dass nach der Regelung des welches seit dem

01.10.2006 gilt, der Nachversicherer bei bestehender Eintrittspflicht die Kosten alleine zu tragen hat und darauf hingewiesen, dass sich die Klägerin an die halten solle.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagte der Klagepartei Kostenschutz für die außergerichtliche sowie gerichtliche Interessenverfolgung gegenüber der vertreten durch deren Insolvenzverwalter zu gewähren hat, für die Durchsetzung sämtlicher Ansprüche, welche im Zusammenhang mit dem Abschluss der Beitrittsfinanzierung zu dem geschlossenen stehen;

2. festzustellen, dass die Beklagte der Klagepartei Kostenschutz für die außergerichtliche sowie gerichtliche Interessenverfolgung gegenüber dem Berater zur Durchwetzung von Schadensersatzansprüchen aus fehlerhafter Kapitalanlageberatung anlässlich der Beratung über den Beitritt zu den geschlossenen zu gewähren hat;

3. festzustellen, dass sich die Beklagte spätestens seit dem 01.09.2009 mit der Gewährung von Versicherungsleistung gemäß Ziffer 1 und 2 in Verzug befindet;

4. die Beklagte zu verurteilen, einen Betrag in Höhe von 837,52 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Sie sei nicht eintrittspflichtig, weil die Meldung des Schadensfalles ihr gegenüber erst nach Ablauf der Dreijahresfrist erfolgt sei. Diese Fristversäumung sei auch nicht entschuldigt. Zum einen sei davon auszugehen, dass die Klägerin, wenn sie sich hinreichend über den Verlauf der

abgeschlossenen Kapitalanlage informiert hätte, lange vor November 2008 Kenntnis von der behaupteten Falschberatung hätte erlangen können. Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung Seite 3 der Klagerwiderung (Bl. 23 der Akte) Bezug genommen. Jedenfalls sei aber die Schadensmeldung vom 23.02.2009 bei – nach eigenem Vortrag der Klägerin – Kenntniserlangung im November 2008 nicht mehr unverzüglich im Sinne des § 121 BGB.

Wegen des weiteren Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Nach den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag besteht jedenfalls dann kein Anspruch auf Leistung, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes geltend gemacht wird. Der Versicherungsvertrag zwischen den Parteien hat im Mai 2005 geendet, so dass diese Meldefrist im Mai 2008 geendet hat.

Auch wenn es sich bei dieser Meldefrist um eine Ausschlussfrist handelt, kann sich allerdings der Versicherer auf die Versäumung der Frist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dann nicht berufen, wenn den Versicherungsnehmer an der Fristversäumung kein Verschulden trifft. Hier ist allerdings die Meldung gegenüber der Beklagten schuldhaft verspätet erfolgt.

Nach eigenem Vorbringen der Klägerin hatte sie im November 2008 Kenntnis von dem Versicherungsfall erhalten. Nunmehr hätte es ihr oblegen, den Versicherungsfall der Beklagten zu melden. Eine Meldung gegenüber dem späteren Rechtsschutzversicherer, der versicherung war nicht angezeigt, weil die Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme nach dem -Abkommen schon deshalb ersichtlich nicht vorlagen, weil der Versicherungsschutz beider Versicherungen nicht zeitlich nahtlos aneinander anschloss. Dieses Abkommen war ausweislich des Schreibens der Prozessbevollmächtigte der Klägerin vom 09.12.2008 (Anlage K 3) sogar bekannt. Der mögliche Irrtum über den im konkreten Fall richtigen Ansprechpartner war also vermeidbar und schuldhaft.

Aber selbst dann, wenn man hinsichtlich des Kenntnisstandes der Klägerin auf den Zugang der Schreiben der Versicherung vom 15.12.2008 oder 22.12.2008 abzustellen sein sollte, hätte die Klägerin nunmehr unverzüglich der Beklagten Meldung machen müssen. Statt dessen hat sie nochmals bis 23.02.2009, also rund zwei Monate abgewartet, bevor sie nunmehr der Beklagten Meldung gemacht hat. Diese weitere Zeitversäumnis hat sie nicht annähern zu erklären vermocht.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz der Klägerin vom 06.05.2010 bietet keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. Das Vorbringen ist nach dem oben Ausgeführten zum Teil irrelevant. Soweit erstmals behauptet wird, die Beklagte sei „zeitgleich" von der vom Versicherungsfall informiert worden, ist der Vortrag unsubstantiiert. Im Übrigen darf über § 156 ZPO nicht die Präklusionsregelung des § 296 ZPO umgangen werden.

Der Zinsanspruch entfällt mit der Hauptforderung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Lippold